

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Climate, Earth, Water, Sustainability an der Universität Potsdam

Vom 10. Februar 2021

Der Fakultätsrat der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), i.V.m. Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35], S.10) i.V.m. der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 [GVBl.II/16, [Nr. 6]], zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 69]), und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010, S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZuLO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Mai 2020 (AmBek. UP Nr. 8/2020 S. 306), am 10. Februar 2021 folgende Satzung beschlossen:¹

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Quote für Ausländische Bewerberinnen und Bewerber
- § 6 Hochschulauswahlverfahren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZuLO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Climate, Earth, Water,

Sustainability an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZuLO.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiter/innen des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Masterstudiengang Climate, Earth, Water, Sustainability gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Geoökologie oder Physik im Umfang von mindestens 180 LP,
- b) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in den Naturwissenschaften mit Nachweis von erfolgreich absolvierten Modulen im Umfang von jeweils mindestens 12 LP in der Physik, den Erd- und Umweltwissenschaften und der Mathematik, sowie mindestens weiteren 12 LP in den Naturwissenschaften. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ebenso über die Äquivalenz der dort erbrachten Leistungen, sofern der Nachweis aus einem System ohne Leistungspunkte entstammt.

(2) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 1 ZuLO genannten Zertifikate nachgewiesen.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 5 ZuLO sind Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erforderlich.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Climate, Earth, Water, Sustainability zum ersten Fachsemester ist zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang Climate, Earth, Water, Sustainability zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die Bewerbungsfristen werden in § 6 ZuLO geregelt.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 23. März 2021.

(3) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in § 5 Abs. 3 und 4 ZulO benannten Unterlagen zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweise über weitere Qualifikationen entsprechend § 6 Abs. 2 b),
- Motivationsschreiben entsprechend § 6 Abs. 2c).

§ 5 Quote für Ausländische Bewerberinnen und Bewerber

Abweichend von der Quote nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HZV wird für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, eine Vorabquote von 25% festgesetzt.

§ 6 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerber/innen zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 55% Gewichtung,
- b) Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland im Umfang von mind. einem Monat mit 15% Gewichtung,
- c) Einschlägige Berufsausbildung- und Berufserfahrung mit 15% Gewichtung,
- d) Motivationsschreiben im Umfang von einer Seite, indem die Beweggründe und Ziele dargestellt werden, die mit der Wahl des angestrebten Masterstudiengangs und des Hochschulstandorts Potsdam verbunden sind. Die Bewerberin oder der Bewerber soll in diesem Schreiben die spezifischen Fähigkeiten hervorheben, die sie oder ihn in besonderem Maße für das gewählte Masterstudium qualifizieren mit 15% Gewichtung.

(3) Das Kriterium Absatz 2 d) geht mit einer Note (1,0 - 5,0) in die Bildung des Gesamtpunktwertes ein.

Die Note bildet sich wie folgt:

- sehr überzeugendes Motivationsschreiben: 1,0
- gutes Motivationsschreiben: 2,0
- durchschnittliches Motivationsschreiben: 3,0
- schwaches Motivationsschreiben: 4,0
- nicht überzeugendes oder fehlendes Motivationsschreiben: 5,0

Der Grad der Überzeugung des Motivationsschreibens richtet sich nach den in Absatz 2 Buchstabe d) genannten Kriterien.

(4) Die unter Buchstabe 2 b) und c) genannten Kriterien sind mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“. Fehlen Unterlagen zum Nachweis der Auswahlkriterien innerhalb der Bewerbungsfrist nach § 4 Abs. 2, gilt das Kriterium als „nicht vorhanden“.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Climate, Earth, Water, Sustainability, die zum Wintersemester 2021/2022 durchgeführt werden.